

Die Schulpflegschaft der Realschule hat mit Schriftsatz vom 31.10.2001 die Besorgnis geäußert, dass durch die Strahlung von dem auf dem Schulgebäude installierten Sendemast für die Menschen im Gebäude und damit auch für die Kinder eine Gefahr ausgeht.

Die Verwaltung hat daraufhin bei DeTe Immobilien Erkundigungen zu dieser Thematik eingezogen, die zu folgender Aussage führen:

DeTe Immobilien sichert zu, dass nach den derzeit wissenschaftlich anerkannten Grenzwerten, die den heutigen Stand von Forschung und Technik darstellen, von keiner Gesundheitsgefährdung durch die Funkübertragungsstelle ausgegangen werden kann.

Im Falle einer rechtskräftig festgestellten Gesundheitsgefährdung durch die Funkübertragungsstelle wird DeTe Immobilien alle erforderlichen Schritte ergreifen, um eine weitere Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Sollte dazu die Demontage der Funkübertragungsstelle notwendig sein, wird aus der damit verbundenen Beendigung des Vertrages keine der Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung oder Schadensersatz herleiten.

Nach dem Nutzungsvertrag vom 13.06.2000 sichert DeTe Immobilien weiterhin zu, dass sie sich im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen und Vorschriften verpflichte, die Funkübertragungsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Im übrigen sieht auch die Strahlenschutzkommission (SSK), die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in allen Angelegenheiten ionisierender und nicht-ionisierender Strahlen berät, derzeit aus wissenschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit, die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Felder, insbesondere des Mobilfunkes zu verändern.